

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16. April 2024

2. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Gemäß dem Zweitwohnungsabgabengesetz, LGBI. Nr. 59/2023 wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg vom 06.03.2024 verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Bartholomäberg erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabengesetzes

§ 2

Abgabegenstand und Befreiungen

- (1) Der Abgabe unterliegen Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Zweitwohnungsabgabengesetz.
- (2) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes unterliegen nicht der Zweitwohnungsabgabe, wenn:
 - a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 20,09 Euro, maximal 3.013,65 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idGF, mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Vallaster